

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der BZK Rheinhausen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Anmelde- und Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Fortbildungsveranstaltungen der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen, nachfolgend „BZKR“ genannt.
- (2) Ergänzende oder abweichende Regelungen für einzelne Veranstaltungen gelten nur, wenn auf sie in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung oder vor Abschluss der Buchung ausdrücklich hingewiesen wird. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- (3) Vertragspartner ist die natürliche oder juristische Person beziehungsweise die rechtsfähige Personengesellschaft, die die Veranstaltung bucht.
- (4) Teilnehmer ist die für die Teilnahme an der Veranstaltung angemeldete Person. Vertragspartner und Teilnehmer können personenverschieden sein.
- (5) Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Vertragspartner. Eine andere Person oder Stelle wird nur dann Zahlungspflichtiger, wenn sie die Zahlungspflicht ausdrücklich übernommen hat.
- (6) Erfolgt die Buchung für einen Dritten oder im Namen einer Praxis oder Organisation, bestätigt die buchende Person, hierzu berechtigt zu sein.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung der Veranstaltungen auf der Internetseite oder im Kursbuchungssystem der BZKR stellt noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrags dar.
- (2) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Kursbuchungssystem der BZKR. Mit Absendung der Anmeldung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrags ab.
- (3) Eine automatisch erzeugte Bestätigung über den Eingang der Anmeldung stellt noch keine Annahme der Anmeldung dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Buchungs- oder Teilnahmebestätigung bezeichnet ist. Der Teilnahmevertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung der BZKR zustande.
- (4) Soweit für einzelne Veranstaltungen, insbesondere für BBA-Z-Kurse, eine Anmeldung außerhalb des elektronischen Kursbuchungssystems vorgesehen ist, werden die Anmeldungen grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Teilnahmeplätze berücksichtigt. Der Teilnahmevertrag kommt auch in diesen Fällen erst mit Zugang der Buchungs- oder Teilnahmebestätigung der BZKR zustande.
- (5) Ist eine Veranstaltung ausgebucht, wird die anmeldende Person hierüber informiert. Die Mitteilung über die Aufnahme in eine Warteliste stellt noch keine Buchungsbestätigung dar. Ein Teilnahmevertrag kommt erst zustande, wenn die BZKR das Nachrücken ausdrücklich bestätigt.

§ 3 Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühr und der Umfang der darin enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsankündigung.
- (2) Soweit die Teilnahmegebühr nicht mit der Fortbildungsumlage abgegolten ist, ist sie zu dem in der Buchungsbestätigung, Rechnung oder Zahlungsmittelung genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Hierzu ist ein Mandat für eine einmalige Zahlung zu erteilen, sofern die Zahlung nicht aufgrund eines bereits bestehenden und für die betreffende Forderung geltenden SEPA-Basislastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen eingezogen werden kann.

(4) Der Zahlungspflichtige wird vor dem Einzug über den Betrag und den Fälligkeitstag informiert. Die Vorabinformation kann mit der Buchungsbestätigung, Rechnung oder einer gesonderten Zahlungsmittelung erfolgen.

(5) Wird eine Lastschrift aus Gründen zurückgegeben, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, kann die BZKR die ihr tatsächlich entstandenen Rücklastschriftkosten verlangen. Dem Zahlungspflichtigen bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die BZKR eine Zahlung per Überweisung zulassen.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Zahlungsverzug

(1) Die Teilnahme kann von fachlichen, berufsrechtlichen oder sonstigen veranstaltungsspezifischen Voraussetzungen abhängig sein. Diese werden in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung mitgeteilt.

(2) Soweit für die Teilnahme Nachweise oder Unterlagen erforderlich sind, müssen diese innerhalb der von der BZKR gesetzten Frist vollständig eingereicht werden. Werden erforderliche Nachweise trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht vorgelegt, kann die BZKR die Teilnahme ablehnen oder vom Teilnahmevertrag zurücktreten.

(3) Ist die Teilnahmegebühr bei Veranstaltungsbeginn trotz Fälligkeit, Mahnung und Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist nicht entrichtet, kann die BZKR die Teilnahme bis zur vollständigen Zahlung verweigern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die fehlende Zahlung von der BZKR zu vertreten ist.

§ 5 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Frist, zur Ausübung und zu den Folgen des Widerrufs ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung.

Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt von den in diesen Bedingungen geregelten Stornierungsmöglichkeiten unberührt.

§ 6 Absage und Änderung durch die BZKR

(1) Die BZKR kann eine Veranstaltung aus einem wichtigen sachlichen Grund absagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird,
- b) der Referent wegen Krankheit oder aus einem anderen nicht vorhersehbaren Grund verhindert ist und kein fachlich geeigneter Ersatz zur Verfügung steht,
- c) der Veranstaltungsort oder die für die Veranstaltung notwendige technische oder organisatorische Infrastruktur nicht zur Verfügung steht oder
- d) die Durchführung aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer, von der BZKR nicht zu vertretender Umstände unmöglich oder unzumutbar wird.

(2) Die Teilnehmer und Vertragspartner werden über eine Absage unverzüglich informiert. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 12 dieser Bedingungen.

(3) Die BZKR ist berechtigt, notwendige und für die Teilnehmer zumutbare Änderungen des Veranstaltungsablaufs, der Veranstaltungszeiten, einzelner Programminhalte oder der Referenten vorzunehmen, soweit hierdurch der Gesamtcharakter und das wesentliche Fortbildungsziel der Veranstaltung nicht verändert werden.

(4) Ein Referentenwechsel allein berechtigt nicht zur kostenfreien Stornierung, sofern der Ersatzreferent fachlich geeignet ist und das angekündigte Thema im Wesentlichen unverändert behandelt wird.

(5) Wird der Veranstaltungstermin, der Veranstaltungsort oder das Veranstaltungsformat wesentlich geändert und ist die Änderung für den Teilnehmer nicht zumutbar, kann der Vertragspartner die Buchung unverzüglich nach Mitteilung der Änderung, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltung, kostenfrei stornieren. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden erstattet.

§ 7 Stornierung durch den Vertragspartner

(1) Eine Stornierung ist in Textform zu erklären. Sie kann insbesondere per E-Mail an die in der Buchungsbestätigung angegebene Adresse erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung bei der BZKR.

(2) Bei Veranstaltungen, deren Teilnahmegebühren mit der Fortbildungsumlage abgegolten sind, soll eine Verhinderung möglichst spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Hierdurch soll anderen Interessenten die Teilnahme ermöglicht werden.

(3) Bei Veranstaltungen, deren Teilnahmegebühr gesondert zu zahlen ist, kann die Buchung bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.

Bei einer späteren Stornierung oder bei Nichterscheinen kann die BZKR eine Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Teilnahmegebühr verlangen.

(4) Für die BBA-Z-Bausteinkurse und den ZMP-Kurs gilt abweichend von Absatz 3 eine Stornierungsfrist von 60 Kalendertagen vor Beginn des jeweiligen Kurses.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf dieser Frist wird für die BBA-Z-Bausteinkurse eine Bearbeitungspauschale von 50 Euro und für den ZMP-Kurs eine Bearbeitungspauschale von 150 Euro erhoben.

(5) Ein vertragliches Stornierungsrecht nach Beginn der Veranstaltung besteht nicht. Gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

(6) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann anstelle des ursprünglich angemeldeten Teilnehmers ein geeigneter Ersatzteilnehmer benannt werden. Voraussetzung ist, dass der Ersatzteilnehmer sämtliche Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die BZKR der Umbuchung zustimmt.

§ 8 Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, sofern er im erforderlichen Umfang an der Veranstaltung teilgenommen und etwaige veranstaltungsspezifische Voraussetzungen erfüllt hat.

Bei Online-Veranstaltungen kann die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung von einem geeigneten Nachweis der persönlichen und vollständigen Teilnahme abhängig gemacht werden.

§ 9 Urheberrecht und Aufzeichnungen

(1) Foto-, Video-, Film- und Tonaufnahmen sowie Bildschirm-aufzeichnungen und Screenshots sind während der Veranstaltungen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der BZKR und der betroffenen Rechteinhaber nicht gestattet.

(2) Die von der BZKR oder den Referenten zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen ausschließlich zum Selbststudium verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung ist ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers nicht gestattet.

(3) Zugangsdaten, Links und sonstige Berechtigungen für Online-Veranstaltungen oder digitale Kursunterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Die BZKR verarbeitet die im Zusammenhang mit der Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der weiteren anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Einzelheiten zu den Verarbeitungszwecken, den Rechtsgrundlagen, den Empfängern, der Speicherdauer und den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzinformation der BZKR. Diese ist auf der Internetseite der BZKR abrufbar.

§ 11 Foto- und Filmaufnahmen durch die BZKR

(1) Soweit im Rahmen einer Veranstaltung Foto- oder Filmaufnahmen durch die BZKR oder durch von ihr beauftragte Personen vorgesehen sind, werden die Teilnehmer vor oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung gesondert über Art und Umfang der Aufnahmen, die Verarbeitungszwecke, die vorgesehenen Veröffentlichungswege, die Rechtsgrundlage und ihre Rechte informiert.

(2) Soweit für die Anfertigung oder Veröffentlichung bestimmter Aufnahmen eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Die Verweigerung oder der Widerruf einer Einwilligung hat keine Auswirkungen auf die Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Teilnehmer, die nicht aufgenommen werden möchten, können sich an die in der Veranstaltungsinformation oder vor Ort benannte Ansprechperson wenden.

§ 12 Haftung

(1) Die BZKR haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der BZKR, ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet die BZKR nur bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit und nur, wenn eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung der Kammer jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung der BZKR für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ausgeschlossen.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Wertgegenstände oder Garderobe übernimmt die BZKR keine Haftung, es sei er/sie beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BZKR, ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen.

(5) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen der BZKR.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.